

II-2827 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
17. Juni 1985  
Z. 11 0502/41-Pr.2/85

1017 An den *1253 IAB*  
Herrn Präsidenten *1985 -06- 19*  
des Nationalrates *zu 1356 IJ*  
Parlament  
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen vom 9. Mai 1985, Nr. 1356/J, betreffend willkürliche Ministerweisung im Zusammenhang mit einer Postenbesetzung im Bereiche der Finanzlandesdirektion Kärnten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1, 3, 4, 5 und 9:

Eine Anordnung (Weisung), in der mir in der Anfrage unterstellten Form habe ich nicht gegeben. Im Zuge einer aktenmäßigen Befassung mit dieser Angelegenheit, die auf Grund eines Schreibens eines Abgeordneten eingeleitet wurde, hat mir die zuständige Abteilung meines Ressorts berichtet, daß Insp. Michael K. der bestgeeignete Bewerber für eine Nachbesetzung eines Arbeitsplatzes bei der Abteilung für Strafsachen des Hauptzollamtes Klagenfurt sei. Begründet wurde diese Feststellung damit, daß Insp. Michael K. unter Beachtung der Auswahlbestimmungen des § 4 Abs. 3 BDG 1979 infolge seiner besseren Ausbildung (HAK-Matura), als Träger des Sprachenabzeichens für Englisch und zufolge seiner Steno- und Maschinschreibkenntnisse weit besser geeignet ist, als Beamter im zollstrafrechtlichen Erhebungsdienst eingesetzt zu werden, als die anderen vor ihm gereihten Bewerber. Dazu kommt noch, daß Insp. Michael K. seinen Wohnsitz im Dienstort hat und damit eine leichtere Erreichbarkeit eines Fahndungsbeamten bei Soforteinsätzen garantiert ist.

- 2 -

Bei richtiger Würdigung dieser Gegebenheiten hat das Bundesministerium für Finanzen folgende Reihung vorgenommen:

1. Inspektor Michael K.
2. Inspektor Dietmar Sch.
3. Inspektor Herbert D. und
4. Inspektor Ernst S.

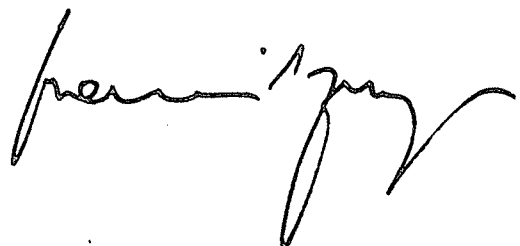
Die von der FLD für Kärnten vorgenommene Reihung der Bewerbungen für eine Nachbesetzung bei der Abteilung für Strafsachen des Hauptzollamtes Klagenfurt stützte sich ausschließlich auf das Prüfungsergebnis der Dienstprüfung, bei der Inspektor Michael K. zwei Auszeichnungen erhalten hat, während die Beamten Insp. Dietmar Sch. und Insp. Herbert D. drei Auszeichnungen erlangen konnten.

Zu 2:

Die objektiven Auswahlkriterien auf Grund der Aktenlage des für die Besetzung eines Arbeitsplatzes der Abteilung für Strafsachen des Hauptzollamtes Klagenfurt machten eine Befassung des Vorstandes des genannten Amtes entbehrlich.

Zu 6 und 7:

Es war mir nicht bekannt, daß nach Auffassung der Personalvertretung die Inspektoren Dietmar Sch. und Herbert D. für einen Arbeitsplatz bei der Abteilung für Strafsachen des Hauptzollamtes Klagenfurt besser geeignet waren als Inspektor Michael K. In diesem Zusammenhang wäre aber darauf hinzuweisen, daß nach § 9 Abs.3 PVG die Besetzung eines Arbeitsplatzes der Personalvertretung bloß mitzuteilen ist. Es kommt ihr eine Mitwirkung an dieser dienstrechtlichen Maßnahme jedoch nicht zu.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pernitzky', with a long, sweeping flourish at the end.